

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 31.

Jahrgang 1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

713. 685. Das zu Berlin am 20. Juli 1880 ausgegebene 18. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:
Nr. 1391. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 32 der Gewerbeordnung. Vom 15. Juli 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung.

714. 686. Das zu Berlin am 20. Juli 1880 ausgegebene 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:
Nr. 8725. Gesetz, betreffend den Rechtszustand eines vom Großherzogthum Oldenburg an Preußen abgetretenen Gebietstheils an der Kleinen Hase bei Quakenbrück, sowie die Abtretung eines Preussischen Gebietstheils an Oldenburg. Vom 3. März 1880.
Nr. 8726. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1880, betreffend die Verlegung des Sitzes des Königlichen Eisenbahnbetriebsamtes Berlin (Berliner Nordbahn) nach Stralsund am 1. Oktober 1880.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

715. 680. Postaufträge im Verkehr mit Frankreich.
Vom 1. August ab sind Postaufträge nach Frankreich und Algerien zulässig. Die Einziehung von Geldern im Wege des Postauftrags kann bis zum Betrage von 500 Franken erfolgen. Der einzuziehende Betrag ist auf dem Formular zum Auftrage in Franken und Centimen anzugeben. Postauftragsbriefe nach Frankreich zc. müssen frankirt werden und kosten an Porto 20 Pfennig ohne Rücksicht auf das Gewicht. Der vom Adressaten eingezogene Betrag wird dem Absender, nach Abzug der Postanweisungstaxe und der Einziehungs-Gebühr von 10 Pf. für je 20 Mark, jedoch im Meistbetrage von 40 Pfennig, mittels Postanweisung zugestellt. Die Aufnahme von Wechselprotesten wird im Verkehr mit Frankreich postseitig nicht vermittelt. Ueber die näheren Bestimmungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.
Berlin W., den 16. Juli 1880.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: Stephan.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

716. 665. Der Candidat des höheren Schulamts Hermann Schäfer ist von uns zum ordentlichen Lehrer
Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1880.

an der höheren Bürgerschule zu Biersen ernannt worden.
Koblenz, den 13. Juli 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: v. Reefe.
717. 673. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Hagen im Haupt-Amtsbezirke Dortmund die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Bieres beigelegt worden ist.
Berlin, den 29. Juni 1880.

Der Finanz-Minister. J. A.: gez. Hasselbach.
Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Cöln, den 9. Juli 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
718. 681. Mutterlauge kann, wie hiermit in Folge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 4. d. M. III. 8799 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, von den Salzwerken fortan an Privatpersonen zu Bädern in angemessenen Mengen ohne ärztliche Bescheinigung, und an die mit Berechtigungschein versehenen Händler auch dann abgabefrei und kontrolfrei verabsolgt werden, wenn ihr Kochsalzgehalt 3% ihres Gewichtes übersteigt, sofern dieselbe steueramtlich in der That als Mutterlauge, d. h. als die beim Salzsieden als Rest in der Siebepanne verbleibende Flüssigkeit, welcher der Salzgehalt der Soole bereits zum größten Theile entzogen ist, erkannt wird.
Cöln, den 12. Juli 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

719. 511. Wegen Ausreichung der Zinskupons Serie II Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu der Preussischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879, zu welcher Kupons für vier Jahre ausgegeben sind.
Inhalts derjenigen Schuldverschreibungen der konsolidirten vierprozentigen Anleihe, welche in den Jahren 1876 bis 1879 ausgefertigt sind, werden zu denselben von vier zu vier Jahren neue Zinskupons verabreicht. Demgemäß erfolgt die Ausreichung der Kupons, Serie II Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1880 bis 30. Juni 1884 nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts,

vom 14. Juni d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage.

Die Kupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Serie berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse abzugeben, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Kupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Kupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Kupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Kupons-Serie nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. Mai 1880.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Sydow. Löwe. Hering. Merleker.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß bei unserer Haupt-Kasse und bei sämmtlichen königlichen Steuer-Kassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 2. Juni 1880. III. V. 3675.

720. 682. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten hat den Meliorations-Bauinspektor Gravenstein hier selbst nebenamtlich zum Oberfischmeister der Rheinprovinz ernannt und ihm hierdurch unter der Aufsicht des Herrn Ober-Präsidenten die Beaufsichtigung des Fischereiwesens der Provinz, sowie die Functionen eines technischen Beiraths der

Provinzial-Regierungen übertragen.

Ferner hat der genannte Herr Minister im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten die nebenamtliche Anstellung von 11 Fischereiaufssehern für den Rhein genehmigt; eine Publikation der Namen und der Bezirke derselben bleibt vorbehalten.

Düsseldorf, den 30. Juni 1880. I. III. 2717.

721. 666. Der für den Franz Steins aus Capellen, Bürgermeisterei Hemmerden, unter dem 28. November 1879 ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 1532 ist angeblich verloren worden. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 15. Juli 1880. III. III. 9025.

722. 667. Der für den Mathias Schülten zu Laach unter dem 7. Januar d. J. ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 5266 zum Handel mit Strickgarn und baumwollenen Garn ist angeblich verloren gegangen. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 13. Juli 1880. III. III. 8990.

723. 674.

I. Nachtrag

zu dem Statute der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck. (Revision von 1874.)

Die §§. 40, 54 und 55 des Statuts haben durch die Beschlüsse der General-Versammlung vom 30. April 1880 folgende Fassung erhalten:

§. 40. Die Vertretung der Gesellschaft nach außen und die unmittelbare Leitung des Geschäfts, soweit dieselbe nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist, ist einem Direktor übertragen, welcher im Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Handels-Gesetzbuches und des Norddeutschen Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 11. Juni 1870 den Vorstand der Gesellschaft bildet.

Der Direktor wird vom Verwaltungsrath erwählt, jedoch ist seine Stellung zu jeder Zeit durch Beschluß des Verwaltungsraths und auf Grund des mit ihm abgeschlossenen Contrakts kündbar. Jeder Wechsel in der Person des Direktors ist vom Verwaltungsrathe in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Der Direktor führt seine Legitimation durch notariell beglaubigte Bescheinigung des Verwaltungsraths.

§. 54. Alle Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts, namentlich auch eine Erhöhung des Grundkapitals über eine Million Thaler oder drei Millionen Reichsmark hinaus, sowie die Erstreckung der Gesellschaft auf andere Versicherungszweige, können nur in einer General-Versammlung, in welcher mindestens 350 (dreihundertfünfzig) Aktien vertreten sind, beschlossen werden.

Wenn jedoch in einer solchen General-Versammlung nicht 350 Aktien vertreten sind, so wird eine neue einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Aktien, mit zwei Dritttheilen der vertretenen Aktien, ein gültiger Beschluß gefaßt werden kann.

Falls die Erlangung einer Concession zum Geschäftsbetriebe für die Gesellschaft indessen von Aenderungen dieses Statuts abhängig gemacht wird, ist der Ver-

waltungsrath ausnahmsweise ermächtigt, solche Abänderungen mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Aktionaire vorzunehmen.

§. 55. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer unter Angabe des Zwecks berufenen außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden; letztere muß zu diesem Zwecke berufen werden:

a. wenn der erste Einschuß durch Verluste absorbiert ist,
b. auf desfalligen schriftlichen Antrag von Aktionairen, welche mindestens 350 (dreihundertfünfzig) Aktien vertreten.

Wegen Beschlußfähigkeit einer solchen General-Versammlung gelten ebenfalls die im §. 54 (vierundfünfzig) dieses Statuts festgestellten Bestimmungen.

Dem vorstehenden I. Antrage zu dem revidirten Statute der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck wird die unter Nr. 1 der Concession vom 31. Dezember 1874 vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Berlin, den 27. Juni 1880.

(L. S.) Der Minister des Innern. J. A. gez.: Ribbeck.

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 4869.

Vorstehenden Statut-Nachtrag und die Genehmigungs-Urkunde bringen wir hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Februar 1875 — I. III. 750 — Amtsblatt pro 1875 Stück 8 Nr. 277 — zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 14. Juli 1880. I. S. III. B. 3596.
724. 687. Der bisherige Vice-Handels-Agent der Vereinigten Staaten in Crefeld, Herr Rudolf Schneider daselbst, ist zum Vice-Consul ernannt worden.

Die betreffende Bestallungs-Urkunde liegt z. Z. noch der Regierung in Washington vor.

Mit Rücksicht auf einen von dem Amerikanischen Consul Herrn Potter zu Crefeld anzutretenden Urlaub ist Seitens des Amerikanischen Gesandten um provisorische Anerkennung des Herrn Schneider bis zum Eintreffen der Bestallungs-Urkunde gebeten worden.

Da der Herr Reichskanzler unterm 25. v. Mts. diesem Ersuchen entsprochen hat, so ist der Herr Schneider in der gedachten Amtseigenschaft einstweilen anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 14. Juli 1880. I. I. 1415.

725. 688. Infolge Rescripts des Herrn Reichskanzlers vom 15. v. Mts. ist Seitens der Regierung der Vereinigten Staaten, an Stelle des bisher als Handels-Agent in Crefeld fungirenden Herrn Bret Harle, Herr Joseph S. Potter zum Consul daselbst ernannt und letzterer in dieser Amtseigenschaft diesseits anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 13. Juli 1880. I. I. 1326.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

726. 668. Die diesjährige Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst findet am **Mittwoch, den 22. September cr.**, Morgens 8 Uhr, und die folgenden Tage, in dem Dienstgebäude der Königlichen Regierung hier statt.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 1. August d. J. bei uns anzubringen.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Bestimmungen der deutschen Wehrrordnung vom 28. September 1875 bezüglich der Nachsuchung der Berechtigung für den einjährigen Militärdienst bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

§. 89 der Ersatz-Ordnung. Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden.

Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 20^a) zu erbringen.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Commission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist. (§. 23 und 24.)

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Commission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburtszeugniß;

b. ein Einwilligungssattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung *) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;

c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obbrigkeit oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Commission geschehen.

5. Der Meldung bei der Prüfungs-Commission sind daher entweder die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§. 90) beizufügen, oder es ist in der Meldung das

*) Bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht. (§. 15.)

Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußeren Termin ausgesetzt werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. (Nul. 2 §. 1.)

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;

b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;

c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

727. 684. Auf Antrag der Kgl. Direction der Rheinischen Eisenbahn hat die Königliche Regierung hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungs-Beschluß vom 21. April 1880 als zur Herstellung einer Treppen-Anlage an der Straßen-Ueberführung in Station 33, 1 + 65 der Eisenbahn Oppum-Hörde erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Essen belegene Grundflächen angeordnet.

Größe der zu enteignenden Grundflächen.	Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung des Eigenthümers.	Bohnort.
	Ar.	Mr.		
	62	A 1091/66 bis	Pörtgen, Hermann Josef junior	Essen

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Commissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung, auf **Dienstag den 27. Juli d. J.** Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 21. Juli 1880.

Der Abschätzungs-Commissar: Steilberg, Regierungs-Rath.

728. 669. Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Barmen vom 8. Juli ds. Js. ist der Kaufmann Robert Halbach jun., 22 Jahre alt, aus Barmen, zur Zeit in der Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalt zu Grafenberg untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 14. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lützel.

729. 678. Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Elberfeld vom 2. Juni 1880 ist der Ackerer Friedrich Carl Sohn aus Elberfeld, zur Zeit in der Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalt zu Grafenberg untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herrn Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kennt-

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen.

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30, 2 f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 27, 4 b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen. Weitere Ausnahmen können nur in vereinzeltsten Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

Düsseldorf, den 1. Juli 1880.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Elberfeld, den 17. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lützel.

730. 679. Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts hierselbst vom 28. Mai cr. ist der Weber Friedrich Wilhelm Priesterbach aus Elberfeld, zur Zeit in der Alexianer-Anstalt zu Cresfeld untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herrn Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 17. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lützel.

731. 683. **Technicum Einbeck.**

(Provinz Hannover.)

Die städtische — unter Aufsicht und Protection der Königl. Regierung stehende — höhere Fachschule für **Maschinentechniker** beginnt das Winter-

semester am 12. Oktober cr. Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an den Magistrat: Dr. Eckels, oder die Direction: Dr. A. Stehle.

Sicherheits-Polizei.

732. 656. Dem Bergmann Theodor Bögel zu Altdorf ist eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand nebst einem neusilbernen Gehäuse abhanden gekommen. Das Gehäuse trägt auf der Oberfläche die Nr. 21; die Fabriknummer der Uhr kann nicht genau angegeben werden, jedoch ist die Uhr daran kennlich, daß sich auf der inneren Seite des Verschließbedels eine durch Ritzen mit einem Messer hervorgerufenen Schramme befindet.

Jeder, der über den Verbleib der Uhr oder über den Dieb Auskunft geben kann, wird aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. (Z. 1119—80.)

Essen, den 7. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

733. 661. Unter Bezugnahme auf den in der Bekanntmachung vom 28. Juni erwähnten Diebstahl wird hierdurch mitgetheilt, daß unter den zum Nachtheil des Eisenbahn-Güter-Expeditionsgehülfen Ernst Gödel von Essen entwendeten Coupons von Bergisch-Märkischen-Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen sich folgende befunden haben:

III. Serie Litra. C. Nr. 2638. 2639. 2640. 2641. 2642.

Essen, den 7. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

734. 670. Bei einer des Diebstahls verdächtigen Person sind vorgefunden:

3 silberne Gabeln gezeichnet P., 1 silberner Theelöffel gezeichnet S. v. H., 2 desgl. Eßlöffel, 1 desgl. Zuckersange, 1 desgl. Zuckelöffel mit weiß beinemem Hest, Fingerhut, worauf gezeichnet F. H. mit einer Krone darüber, Löffel und Gabel von deutschem Silber, also 12-löthig, mit eingravirten holländischen Buchstaben.

Der oder die Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Sachen werden ersucht, sich bei der unterzeichneten Behörde zu melden. (Z. 1118—80.)

Essen, den 7. Juli 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

735. 671. In der Nacht vom 7. zum 8. Juli d. J. sind mittels Einbruchs aus dem Schaufenster des Ladens des Kaufmanns Salomon Grünebaum zu Caternberg gestohlen worden:

a. 5 Stück halb wollene Kleiderstoffe, roth, blau, carrirt; 1 Stück grau Lüstre und 1 Stück blauen Ripps.
b. 1 Stück weiß und schwarz gestreiften Siamoise. (Z. 1123—80.)

In der Nacht vom 25. zum 26. Juni cr. sind dem Schneider Nordt zu Westensfeld bei Wattenscheid mittelst Einbruchs aus dem Schaufenster des Ladens folgende Sachen gestohlen worden:

1. circa 6 bis 7 Meter Drell; 2. 1 Stück schwarz und braun carrirten Leinen-Drell; 3. 15 Meter halb wollenen Burkin; 4. 4,30 Meter halb wollenen Burkin;

5. 7 Meter Burkin; 6. circa 2 bis 2½ Meter Burkin. (Z. 1040—80.)

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder die gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen können, werden ersucht, solches hierher zur Anzeige bringen zu wollen. Essen, den 11. Juli 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

736. 672. In der Nacht vom 19. zum 20. Juni cr. sind aus der Schichtmeister-Bude der Zeche Stöckgesbank-Dobelle bei Werden mittels Einbruchs nachstehende Gegenstände gestohlen worden:

2 neue blau leinene Hosen, 1 alte Tuchhose, 1 graue Jacke, 1 alte Tuchjoppe, 1 Tuchmütze, 1 Paar kurze Stiefeln, 2 blau leinene Handtücher, 1 roth carrirtes Handtuch, 1 Bergmannslampe, 1 Stück Seife, 1 Rolle Heftgarn, 1 Meter Zollstod.

Jeder, der über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, davon mir oder nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. (Z. 1145—80 l.)

Essen, den 30. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

737. 675. Am 21. Juni cr. sind dem Wirth Wilhelm Bungart zu Essen entwendet worden:

1 graues neues Frauenkleid mit schwarzer Seide besetzt, 1 schwarzer Herrn-Tuchrock, 1 grünlich blaues Photographie-Album mit Photographieen gefüllt und 1 kleine Sammetbürste.

Der muthmaßliche Dieb ist ein junger Mann, welcher sich einmal als Obertelegraphist, ein anderes Mal als Bautechniker ausgegeben und als seine Heimath Hannover genannt hat. Der Bezeichnete ist ungefähr 26 Jahre alt, circa 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, hat aschblondes struppiges Haar, ein schmales Gesicht, eine große spitze Nase, einen röthlichen Schnurrbart und Drüsenarben am Halse. Bekleidet war derselbe mit dunklem Rock, blauer Hose, grünlich gestepptem Hut und trug niedrige sogenannte Halbzugstiefel. Außerdem führte er noch einen Regenmantel bei sich.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder die gestohlenen Sachen Auskunft geben können, werden ersucht, solches hierher zur Anzeige bringen zu wollen. (Z. 1078—80.) Essen, den 7. Juli 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

738. 676. In der Nacht vom 20. zum 21. Juni d. J. sind der Wirthin Wittve Wilhelm Jungbluth zu Essen, Lindenallee Nr. 44, aus der Wirthsstube 500 Stück Cigarren im Werthe von 16 Mark 50 Pf. gestohlen worden. Die Cigarren befanden sich in 5 Kisten, von denen 3 die Aufschrift „Herold“ und 2 die Aufschrift „El Buen Humor“ trugen, und enthielt jedes Kistchen 100 Stück (Z. 1082—80.)

Am 17. oder 18. Juni d. J. sind dem Fabriklempner Johann Schlunck aus der von ihm bewohnten Menage-stube der Krupp'schen Gußstahl-Fabrik, Menage I Stube Nr. 10, ein Paar rothe Gummihosenträger mit Lederbesatz gestohlen worden (Z. 1077—80.)

In der Nacht vom 28. zum 29. Juni d. J. gegen

2 Uhr, sind dem Handelsmann Georg Dager zu Essen, Segerothstraße Nr. 26, aus seinem verschlossenen Ladentofale mittels Einbruchs, 4 Stück Schinken, im Werthe von ungefähr 80 Mark, gestohlen worden (Z. 1074—80.)

Diesjenigen, welche über die Thäterschaften oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, werden ersucht, solches hierher zur Anzeige bringen zu wollen.

Essen, den 7. Juli 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

739. 677. In der Nacht vom 5/6. Juli ds. Js. sind dem Uhrmacher Theodor Limbach zu Vorbed 33 Uhren mittels Einbruchs gestohlen worden. Dieselben sind meistens Spindeluhren von Silber und einige von Neusilber, und tragen 8 Stück davon die Nummern 7471, 7455, 7397, 7264, 7142, 7118, 6919 und 5678.

Jeder, welcher über die Thäterschaft oder den Verbleib dieser Uhren Wissenschaft hat, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen. (Z. 1156—80 I.)

Essen, den 17. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

740. 689. A. Regierungs-Collegium.

Der bisherige Gerichts-Assessor Dr. jur. von Berner ist, zum Regierungs-Assessor ernannt, an die Königliche Regierung hierselbst versetzt und am 16. d. M. in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Dem Regierungs-Assessor Klausener ist die behufs seines Uebertritts in die provinzialständische Verwaltung, nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

B. Ordens- u. Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem prakt. Arzt u. Dr. med. Franz Heiming zu Hüdeswagen, im Kreise Lemnep, den Charakter als „Sanitäts-Rath“ zu verleihen.

C. Medizinal-Verwaltung.

Dem früheren Hofarzte Franz Rithack ist die kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Kempen übertragen worden.

Dem Krankenträger Otto Jung zu Essen ist das Befähigungs-Zeugniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfleistungen und zum Ausziehen der Zähne ertheilt.

D. Steuer-Verwaltung.

Der Steuerempfänger Niederheitmann in Mülheim a. d. Ruhr tritt mit dem 1. August d. J. in Ruhestand. An dessen Stelle ist der Steuerempfänger Wandscheid, gegenwärtig in Essen, mit der Verwaltung der Steuerkasse Mülheim a. d. R. betraut worden. Die Verwaltung der Steuerkasse II in Essen ist dem Militär-Anwärter Goldberg aus Cresfeld übertragen worden.

E. Schul-Verwaltung.

Der Bürgermeister Brügelmann zu Revelaer ist zum Lokalschul-Inspektor der katholischen Volksschule daselbst bei Enthebung des Pfarrers van Akeren von diesem Amte ernannt worden.

741. 690.

Nr. der
Bekanntm.

Zusammenstellung
der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 78, 79 und 80 zur Besetzung angezeigten,
gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 78, 79 und 80 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
2523	Zwei Lehrer an der evangelischen Volksschule in Holthausen, Kreis Mülheim a. d. Ruhr. Einkommen: 1200 Mark und Miethschädigung von 150 Mark.	1/8
2547	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Pisch, Kreis M.-Glabach. Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung.	sofort
2548	Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Goldenberg, Kreis Lemnep. Einkommen: 1275 Mark und Miethschädigung von 150 Mark.	—
2589	Lehrer an der katholischen Volksschule in Altendorf, Kreis Essen. Einkommen: 1200 Mark bezw. 1350 Mark und Miethschädigung von 150 Mark resp. 300 Mark.	10 8
2549	Polizei-Sergeant in Altendorf, Kreis Essen. Einkommen: 1050 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 75 Mark bis 1200 Mark.	15/8